



Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz 2022-2024

(Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190, Art. 1 Abs. 1 Buchst. A

Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption und der Illegalität in der
öffentlichen Verwaltung)

(Gesetzesvertretendes Dekret vom 14. März 2013, Nr. 33, Art. 10 Abs. 2

Transparente Verwaltung)

erstellt vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung,

*genehmigt von der Versammlung des EVTZ „Euregio Tirol-Südtirol-Trentino“ mit Beschluss Nr. 3/2022
vom 04.02.2022,*

veröffentlicht auf der Website <https://www.euoparegion.info/euregio/transparente-verwaltung/weitere-inhalte/vorbeugung-der-korruption/>

INHALTSVERZEICHNIS:

- 1. Bezugsbestimmungen**
- 2. Analyse des internen Umfelds**
- 3. Organisationsstruktur der Körperschaft und ihr institutioneller Auftrag**
- 4. Zielsetzungen des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz**
- 5. Zuständige und Funktionen in der Strategie zur Risikoprävention**
- 6. Ausarbeitung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung des EVTZ 2021-2023 und allgemeine Vorbeugungsmaßnahmen**
 - a) Risikoerfassung
 - b) Bewertung der korruptionsgefährdeten Bereiche
- 7. Allgemeine Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung**
 - a) Verhaltensregeln
 - b) Schulung
 - c) Enthaltungspflicht bei Interessenkonflikt
 - d) Rotation
 - e) Weitere gesetzlich vorgesehene Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung
- 8. Dreijahresprogramm für die Transparenz und Integrität des EVTZ 2022-2024**
 - a) Maßnahmen betreffen die Veröffentlichung und Transparenz



9. Anlagen:

- a) Entwurf der Verfahrensanalysen und Risikobewertungsbogen
- b) Organigramm

Verwendete Akronyme

ANAC	Italienische Behörde für Korruptionsbekämpfung und für die Bewertung der Transparenz der öffentlichen Verwaltungen (kurz Italienische Antikorruptionsbehörde)
Ö.V.	Öffentliche Verwaltung
NAKP	Nationaler Antikorruptionsplan (P.N.A.)
C.I.V.I.T.	Unabhängige Kommission für die Bewertung der Transparenz und Integrität der Ö.V.
O.I.V.	Unabhängiges Bewertungsorgan (Organismo Indipendente di Valutazione)
PP	Performance-Plan
D.P.K.P.T.	Dreijahresplan zur Korruptionsprävention und Transparenz
D.P.T.I.	Dreijahresplan zur Transparenz und Integrität
A.K.T.B.	Antikorruptions- und Transparenzbeauftragter
L.G.D.	Landesgesundheitsdienst
S.N.A.	Nationale Hochschule für Verwaltung (Scuola Nazionale di Amministrazione)
U.P.D.	Amt für Disziplinarverfahren (Ufficio Procedimenti Disciplinari)
G.v.D./ Lgs.D.	Gesetzvertretendes Dekret



1. Bezugsbestimmungen

Der Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190 „Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung“ sieht eine Reihe von Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung in den öffentlichen Verwaltungen vor. Der Nationalen Antikorruptionsbehörde ANAC wurden Aufsichts- und Kontrollbefugnisse über die effektive Anwendung der in den Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Antikorruptions- und Transparenzmaßnahmen in den einzelnen Verwaltungen übertragen. Derselben Behörde steht überdies die Genehmigung des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplanes zu.

Das Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012 mit dem Titel "Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption und Rechtswidrigkeit in der öffentlichen Verwaltung" sieht die Schaffung eines Präventionssystems vor, das sowohl die nationale Ebene durch den vom „Dipartimento funzione pubblica“ vorbereiteten Nationalen Anti-Korruptionsplan (P.N.A.) und von C.I.V.I.T. am 11.09.2013 genehmigt, sowie die dezentrale Ebene, d.h. die Verwaltungen der Regionen und der autonomen Provinzen Trient und Bozen, der Gemeinden und jeder öffentlichen Verwaltung, die verpflichtet sind, einen eigenen Dreijahresplan zur Korruptionsprävention zu verabschieden (jetzt Dreijahresplan zur Korruptionsprävention und Transparenz) einbezieht.

Aufgrund der geltenden Bestimmungen muss jede Verwaltung einen eigenen Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung erlassen und eine Führungskraft ernennen, die für die Korruptionsvorbeugung verantwortlich ist. Diese schlägt dem Führungsorgan den Dreijahresplan zur Genehmigung vor, überprüft und kontrolliert, dass die Antikorruptionsvorschriften beachtet werden, und fördert die Schulung der Bediensteten, die in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen tätig sind.

Als korruptionsgefährdet gelten die Bereiche, in denen Verhalten vorkommen können, die im Sinne des Art. 318 (Bestechung zur Vornahme einer Amtshandlung), des Art. 319 (Bestechung zur Vornahme einer gegen die Amtspflichten verstoßenden Handlung) und des Art. 320 (Bestechung einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person) des Strafgesetzbuches als strafrechtlich zu ahnden sowie als unkorrekte Verhaltensweisen betrachtet werden, die die Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigen und somit den in der Rechtsordnung verankerten Grundsatz der „guten Führung“ der Verwaltung verletzen.

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 150 vom 27. Oktober 2009 über die Optimierung der öffentlichen Dienstleistungen, der Effizienz und Transparenz der öffentlichen Verwaltungen und das



gesetzesvertretende Dekret Nr. 33 vom 14. März 2013 reorganisieren die Vorschriften bezüglich der Verpflichtungen zur Veröffentlichung, Transparenz und Verbreitung von Informationen der öffentlichen Verwaltungen, indem sie die Einrichtung eines bürgerlichen Zugangs für alle Interessierten und die Veröffentlichung einer Reihe von Verwaltungsakten und Informationen in offenem Format auf der institutionellen Website vorsehen, sowie die Verabschiedung eines Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität des EVTZ, das jetzt Teil des D.P.K.P.T. ist.

Mit dem gesetzesvertretende Dekret Nr. 39 vom 8. April 2013 werden die "Bestimmungen zum Thema Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen in öffentlichen Verwaltungen und in privaten Körperschaften unter öffentlicher Kontrolle gemäß Artikel 1, Absätze 49 und 50, des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012" eingeführt.

Mit dem D.P.R. Nr. 62 vom 16. April 2013 wurde in Umsetzung von Art. 54 des G.v.D. Nr. 165/2001, das durch das Gesetz Nr. 190 ersetzt wurde, der "Verhaltenskodex für die Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen" verabschiedet, dieser enthält die Vorschriften über das Verhalten in den Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung, zu der man angehört, mit den Kollegen und Vorgesetzten, sowie mit Benutzern und der Bevölkerung.

Das Gesetz n . 124 vom 7. August 2015, betont die Notwendigkeit der Klärung des Inhalts und des Verfahrens für die Annahme des PNA, des D.P.K.P.T. und des Jahresberichts der Korruptionsprävention.

Das Gesetzesdekret Nr. 97 vom 25. Mai 2016 ändert das Gesetzesdekret Nr. 33 vom 14. März 2013 bzgl. des Rechts auf Zugang und Datenveröffentlichung sowie Artikel 1 des Gesetzes Nr. 190 von 2012.

Der Nationale Antikorruptionsplan (P.N.A.), der von der Nationalen Antikorruptionsbehörde (ANAC) mit Beschluss Nr. 72 vom 11. September 2013 genehmigt wurde, und die Aktualisierung des PNA, die von der ANAC mit Beschluss Nr. 12 vom 28. Oktober 2015 genehmigt wurde, enthalten wichtige Richtlinien für die Erstellung und Integration des D.P.K.P.T.

Der Nationale Antikorruptionsplan (P.N.A.) 2016, der von der Nationalen Anti-Korruptionsbehörde (ANAC) mit Beschluss Nr. 831 vom 03. August 2016 genehmigt wurde, enthält Richtlinien für die Erstellung und Integration des D.P.K.P.T.

In der Mitteilung des Präsidenten der ANAC vom 16.03.2018 wird bekräftigt, dass der D.P.K.P.T. jedes Jahr komplett überarbeitet und darüber hinaus mit dem Transparenzprogramm integriert werden muss, zudem muss der Performanceplan berücksichtigt werden. In der genannten Mitteilung werden die Verwaltungen daher darauf hingewiesen, dass jedes Jahr bis zum gesetzlichen Stichtag 31. Januar ein neuer vollständiger Dreijahresplan samt Modellierung der Prozesse verabschiedet werden muss. Diese Verpflichtung wurde im PNA 2018 erneut bekräftigt.



Der P.N.A. 2019, auf den im ANAC Beschluss Nr. 1064 vom 13.11.2019 Bezug genommen wird, richtet seine Aufmerksamkeit auf den allgemeinen Teil des PNA, indem er alle bis heute gegebenen Hinweise überprüft und in einem einzigen Akt der Anleitung konsolidiert und sie mit den im Laufe der Zeit gereiften Orientierungen, die Gegenstand spezifischer Regulierungsakte sind, integriert. Darüber hinaus wird festgelegt, dass dieser P.N.A. in Anhang 1 "Methodische Hinweise für das Management von Korruptionsrisiken" die Berechnungsmethoden für die Risikobewertung überarbeitet, indem eine neue Klassifizierung derselben eingeführt wird.

Konzept der Korruption

Der Begriff der Korruption umfasst die verschiedenen Situationen, in denen eine Person im Rahmen der Verwaltungstätigkeit die ihr anvertraute Macht missbraucht, um - aber nicht nur - private Vorteile zu erlangen. Die relevanten Situationen sind daher weiter gefasst als die strafrechtlichen Tatbestände, die in den Artikeln 318, 319 und 319ter des Strafgesetzbuches geregelt sind, und sind so weit gefasst, dass sie auch Situationen einbeziehen, in denen - unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz - eine Funktionsstörung der Verwaltung aufgrund der Nutzung der übertragenen Funktionen für private Zwecke oder die Verunreinigung des Verwaltungshandelns ab externo offenkundig ist, unabhängig davon, ob ein solches Handeln erfolgreich ist oder ob es auf der Ebene eines Versuchs bleibt. Als solches muss dieses

Konzept Teil der persönlichen Kultur aller Angestellten und Mitarbeiter werden, um operative Entscheidungen zu erleichtern, die sich an Korrektheit und Gesetzmäßigkeit orientieren.

Konzept des Interessenkonflikts

Im Zusammenhang mit dem DPKPT ist es auch wichtig, den Begriff "Interessenkonflikt" im Vorfeld zu definieren, der ein noch weiter gefasster Begriff ist als Korruption im engeren Sinne.

Das Verständnis ihrer tatsächlichen Bedeutung und der Hypothese ihrer möglichen Existenz ist sowohl für die Analyse als auch für die Planung von Aktivitäten zur Korruptionsprävention relevant.

Die Schwierigkeit, sich diesem Begriff zu nähern, ergibt sich aus der Tatsache, dass er zwar in der Gesetzgebung, insbesondere in der Anti-Korruptionsgesetzgebung, vorhanden ist, aber keine genaue Definition gegeben wird; was also zur Verfügung steht, ist die - nicht immer einmütige - Rekonstruktion, die von der Lehre und der Rechtsprechung für diesen Begriff gemacht wurde.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein Interessenkonflikt in der öffentlichen Verwaltung - real, potentiell oder auch nur empfunden - vorliegt, wenn das sekundäre Interesse (welcher Art auch immer) einer zur Verwaltung selbst gehörenden Person dazu tendiert oder dazu tendieren könnte, das primäre Interesse der öffentlichen Verwaltung zu beeinflussen.



Der bewusst allgemein gehaltene Charakter dieser Definition ermöglicht es, sie an die verschiedenen Fälle von Interessenkonflikten anzupassen, die möglicherweise die verschiedenen Subjekte in den verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern der öffentlichen Verwaltung betreffen können.

Hauptinstrumente zur Korruptionsprävention

Die Gesetzgebung sieht die folgenden Instrumente vor:

- der P.N.A., der den öffentlichen Verwaltungen Richtlinien für die Ausarbeitung von Präventionsstrategien vorgibt;
- Transparenzpflichten;
- Verabschiedung dieses D.P.K.P.T.;
- Verabschiedung des Verhaltenskodexes auf EVTZ-Ebene;
- Vorschrift für Rotation des Personals;
- Verpflichtung, sich im Falle eines Interessenkonflikts der Stimme zu enthalten oder diesen zu regeln, wenn es unmöglich ist, sich der Stimme zu enthalten;
- spezifische Vorschriften für die Ausübung dienstlicher Pflichten und außerinstitutioneller Tätigkeiten und Beauftragungen;
- spezifische Regeln für die Zuweisung von Führungspositionen im Falle bestimmter Tätigkeiten oder Aufträgen;
- Vorschrift von spezifischen Unvereinbarkeiten für Führungspositionen;
- spezifische Regelungen zur Bildung von Kommissionen und zur Besetzung von Ämtern, Verbot der Vergabe von Führungspositionen im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Verstößen gegen die öffentliche Verwaltung (auch wenn das Urteil nicht rechtskräftig ist);
- spezifische Regeln für Tätigkeiten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- spezifische Regeln zum Schutz von Mitarbeitern, die Straftaten melden;
- Mitarbeiterschulungen zu den Themen Ethik, Integrität und bzgl. anderer Aspekte der Korruptionsprävention und Transparenz.

2. Analyse des internen Umfelds

Der EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“, in der Folge EVTZ genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ohne Gewinnabsicht, die am 13. Oktober 2011 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie des Gesetzes der



Republik Italien vom 7. Juli 2009, Nr. 88 und des Gesetzes des Landes Tirol vom 30. Juni 2010 (LGBI n. 55/2010) errichtet wurde.

Mitglieder des EVTZ sind:

- a) das Land Tirol
- b) die Autonome Provinz Bozen-Südtirol
- c) die Autonome Provinz Trient

Der Europäische Verbund für Territoriale Zusammenarbeit übt die Koordinierungstätigkeit zwischen den Mitgliedsverwaltungen aus und fördert Projekte, die im Rahmen der europäischen Integration als Hauptziel die grenzüberschreitende Zusammenarbeit verfolgen.

Der EVTZ koordiniert demzufolge die einzelnen Anlaufstellen der Landesverwaltungen in Bezug auf spezifische Projekte. Diese Koordinierungstätigkeit unterliegt den von den politischen und administrativen Führungsorganen der drei Mitgliedsländer vorab vereinbarten Leitlinien und einer von denselben nach Durchführung des Projekts vorgenommenen Kontrolle.

3. Organisationsstruktur der Körperschaft und ihr institutioneller Auftrag

Laut Art. 8 der neu reformierten EVTZ-Übereinkunft sind die Organe:

- a) die Versammlung als richtungsweisendes Organ
- b) der Vorstand als ausführendes Organ
- c) der Präsident, der den EVTZ vertritt und die Funktionen des Direktors im Sinne des Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 ausübt
- d) der Generalsekretär, der das Generalsekretariat (Gemeinsames Büro der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino) mit Sitz in Bozen koordiniert
- e) das Kollegium der Rechnungsprüfer
- f) der Euregio-Rat der Gemeinden

Der Präsident und der Generalsekretär bleiben zwei Jahre im Amt. Die Vertreter jedes Mitgliedslandes des EVTZ übernehmen abwechselnd diese Ämter.



Die schlanke Organisationsstruktur des Gemeinsamen Büros der Europaregion besteht aus einem Team, das die Mitglieder des Generalsekretariats (die von den drei Ländern ernannt werden) und den amtierenden Generalsekretär unterstützt. Das Gemeinsame Büro erfüllt mithilfe des von den drei Mitgliedskörperschaften abgestellten oder in anderen Formen zur Verfügung gestellten Personals Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausführung der Projekte des EVTZ.

4. Ziele des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz

Der Dreijahresplan zur Korruptionsprävention und Transparenz stellt das grundlegende Dokument der Verwaltung für die Festlegung der Strategie zur Prävention von Korruptionsrisiken innerhalb des EVTZ Europaregion dar.

Der Plan ist ein Dokument mit programmatischem Inhalt, das alle obligatorischen und zusätzlichen Präventionsmaßnahmen umfasst, die von der einzelnen Ö.V. festgelegt wurden.

Um effizient zu sein, muss der Plan als Dokument für die Planung von Aktivitäten und den Einsatz von Personalressourcen strukturiert sein, außerdem spezifische Risiken, Ziele, Indikatoren und Maßnahmen in Bezug auf den Grad des festgestellten Risikos aufweisen.

Der EVTZ Europaregion legt besonderen Wert darauf, dass seine institutionelle Tätigkeit im Sinne der Transparenz, Integrität und Ehrlichkeit unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung durchgeführt wird.

Mit diesem Plan wird darauf abgezielt, der Korruption im weitesten Sinne entgegenzuwirken, und zwar nicht nur im Hinblick auf Verbrechen wie Bestechung oder andere Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung, sondern auch auf jede Art von „schlechter Verwaltung“, d. h. wenn die Entscheidungen durch das Verfolgen persönlicher Interessen so beeinflusst werden, dass sie von den allgemeinen Interessen der Körperschaft abweichen.

Die wichtigsten Ziele des Plans sind demnach:

- Reduzierung möglicher Korruptionsfälle
- effizientere Aufdeckung von Korruptionsfällen
- organisatorische Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung
- Herstellung einer Verbindung zwischen Korruption – Transparenz – Leistung für ein umfassendes Management des „institutionellen Risikos“.



Zur Erreichung dieser Ziele wird der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung laut Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 190/2012 „aus den Reihen des im Dienst stehenden planmäßigen leitenden Verwaltungspersonals“ ausgewählt.

Laut Art. 43 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33 fungiert der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung in der Regel auch als Transparenzverantwortlicher. In dieser Bestimmung (Art. 43 des GvD Nr. 33/2013, novelliert durch das GvD Nr. 97/2016) ist weiters vorgesehen, dass *die verantwortlichen Führungskräfte der Verwaltung und der Transparenzverantwortliche entsprechend den Bestimmungen dieses Dekrets die ordnungsgemäße Umsetzung des Rechtes auf Bürgerzugang überprüfen und gewährleisten.*

Der Plan enthält folgenden Angaben:

- die Beteiligten: die an der Prävention beteiligten Personen werden mit den jeweiligen Aufgaben und

Verantwortlichkeiten angegeben (der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte, die Führungskräfte, die Mitarbeiter, die Kontaktpersonen/Referenten);

- die Risikobereiche;
- die Beschreibung der Methodik zur Risikobewertung;
- die Gegenmaßnahmen und die Präventionsmaßnahmen;
- die Planung von Fortbildungen zum Thema und die Bestimmung der Teilnehmer, die Verabschiedung von Ergänzungen zum Verhaltenskodex für öffentliche Angestellte, die Zeitpläne und die Methoden für die Reorganisation der EVTZ-Struktur.

Im vorliegenden Fall berücksichtigt der Plan 2022-2024 die Darstellung der im Jahr 2021 überwachten Entscheidungsprozesse (siehe Anhang).

Der vorliegende Plan wurde von der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung zusammen mit den Mitarbeitern des EVTZ verfasst.

Die Adressaten des Plans und die an der Korruptionsvorbeugung innerhalb des EVTZ Beteiligten sind:

- a) die Organe des EVTZ (der Vorstand und die Versammlung), die den Plan genehmigen und den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung ernennen sowie sämtliche allgemeine Richtlinien erlassen müssen, die direkt oder indirekt zur Korruptionsvorbeugung dienen;
- b) der Generalsekretär und die Mitglieder des Generalsekretariats sowie sämtliche Bedienstete für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich, die sich am Risikomanagement beteiligen, die Maßnahmen des Planes beachten, dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung rechtswidrige Verhalten melden, den Generalsekretär über Elemente und Berichte bezüglich der ganzen



Organisation und Tätigkeit des EVTZ informieren sowie die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durchgeführte Tätigkeit überwachen müssen.

Der Verantwortliche für den Antikorruptionsplan wird die Meldungen überprüfen, die direkt über ein verschlüsseltes elektronisches Postfach eingegangen sind, welches innerhalb von vier Monaten nach Genehmigung des Plans einzurichten ist. Allen Personen, die mit dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung per E-Mail kommunizieren und diesen Informationen zukommen lassen möchten, wird somit absolute Anonymität gewährleistet.

Der Erlass des vorliegenden Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung wird sämtlichen Personen mitgeteilt, die zum Zeitpunkt seiner Genehmigung für den EVTZ tätig sind. Überdies werden Neugestellte mittels Veröffentlichung auf der Website des EVTZ davon in Kenntnis gesetzt.

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung ist folgendermaßen aufgebaut:

- Er unterstreicht und beschreibt das unterschiedliche Korruptions- und Illegalitätsrisiko im EVTZ und enthält die diesbezüglichen organisatorischen Vorbeugungsmaßnahmen.
- Er regelt keine Legalitäts- oder Integritätsprotokolle, sondern legt die Regeln für die Durchführung und Kontrolle von besonders korruptionsgefährdeten Bereichen fest.

5. Zuständige und Funktionen in der Strategie zur Risikoprävention

Externe Beteiligte

- ANAC, die als nationale Anti-Korruptionsbehörde als Verbindung zu den anderen Behörden dient und Aufsichts- und Kontrollkompetenzen ausübt, um die Wirksamkeit der von den Verwaltungen ergriffenen Präventionsmaßnahmen sowie die Einhaltung der Vorschriften zur Transparenz zu überprüfen (Artikel 1, Absätze 2 und 3, Gesetz Nr. 190/2012);
- Rechnungshof, mit Kontrollfunktionen;
- Interministerielles Komitee, das die Aufgabe hat, durch die Erarbeitung von Leitlinien Weisungen bereitzustellen (Art. 1, Absatz 4, Gesetz Nr. 190/2012);
- Vereinigte Staat-Regionen-Konferenz;
- Ressort Öffentlicher Dienst (D.F.P.), Förderer von Präventionsstrategien;
- Nationale Hochschule für Verwaltung (S.N.A.), Bereitstellung von Schulungsinitiativen.

Interne Beteiligte



Der Antikorruptions- und Transparenz Beauftragte:

- Art. 1, Abs. 7, G. 190/2012
- Rundschreiben Nr. 1/2013 des Ressorts Öffentlicher Dienste (D.F.P)
- Art. 15, DPR n. 62/2013
- Art. 15, Lgs.D. Nr. 39/2013
- Nationaler Antikorruptionsplan (P.N.A.) – Anhang 1, Punkt A.2 - Lgs.D. Nr. 97/2016 i.g.F.

Der Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte des EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ ist der/die Generalsekretär/in. Das Lgs.D. Nr. 97/2016 in seiner geänderten und ergänzten Fassung hat eine neue Disziplin eingeführt, die in einer Person die Funktion des Verantwortlichen der Korruptionsprävention und Transparenz vereint, vorausgesetzt dass letztere mit angemessenen Befugnissen und Funktionen ausgestattet wird, um die autonome und effektive Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährleisten. Außerdem ist nach den neuen Vorschriften der Dreijahresplan für Transparenz und Integrität im D.P.K.P.T. integriert worden.

Die Generalsekretärin des EVTZ, dott.ssa Marilena Defrancesco, die seit 13.10.2021 diese Funktion ausübt, ist mit Beschluss des Vorstands Nr. 29/2021 und Beschluss der Versammlung Nr. 13/2021, zum Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz ernannt worden.

Angesichts der anspruchsvollen und heiklen Aufgabe wurde beschlossen, dem Verantwortlichen eine Assistentin für die Antikorruption und Transparenz zur Seite zu stellen, um bei der konkreten Umsetzung des Plans mitzuarbeiten.

Nachfolgend sind die Aufgaben und Funktionen des A.K.T.B. aufgeführt:

- Er/sie bereitet den Planvorschlag zur Verabschiedung vor, wobei dem politischen Gremium der Inhalt und die Auswirkungen der Umsetzung angemessen erläutert werden;
- Er/sie legt geeignete Verfahren für die Auswahl und Schulung von Mitarbeitern fest, die in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen arbeiten sollen (Art. 1, Abs. 8, G. 190/2012);
- Er/sie prüft die Durchführung des Plans und seine Angemessenheit (Art. 1, Absatz 10, Buchstabe a) G. 190/2012);
- Er/sie schlägt Änderungen des Plans vor bei Feststellung wesentlicher Verstöße oder Änderungen in der Organisation (Art. 1, Abs. 10, Buchstabe a) G. 190/2012)
- Er/sie überprüft, soweit als Maßnahme vorgesehen, die effektive Rotation der Stellen in den Ämtern, die mit der Durchführung der Tätigkeiten beauftragt sind, bei denen das Risiko der Begehung von Korruptionsdelikten am größten ist (Art. 1, Abs. 10, Buchstabe b G. 190/2012);
- Er/sie identifiziert das Personal, das in die Ausbildung über Ethik und Legalität einbezogen werden soll (Art. 1, Absatz 10, Buchstabe c G. 190/2012);



- Er/sie überwacht die Risiken in Bezug auf Unvereinbarkeit und Inkompatibilität (Lgs.D. 39/2013 - Rundschreiben 1/2013);
- Er/sie sorgt für die Verbreitung der Bekanntmachung des Verhaltenskodex des EVTZ;
- Er/sie erstellt einen Jahresbericht über die durchgeführte Tätigkeit, sorgt für die Veröffentlichung auf der institutionellen Website (Art. 1, Absatz 14 G. 190/2012);
- Er/sie übernimmt und definiert die Verbindungsmodalität mit allen anderen Akteuren des in diesem Plan beschriebenen Risikomanagementprozesses; - hat Gesprächs- und Kontrollbefugnisse.
- Er/sie ist mit Kommunikations- und Kontrollbefugnissen ausgestattet.

Der NAKP 2018 erläuterte die Funktion und die Befugnisse des A.K.T.B., die subjektiven Voraussetzungen für seine Ernennung, seine Amtszeit und den Widerruf des Auftrages.

Der NAKP 2019 hat sich wiederum ausführlich mit dem A.K.T.B. befasst (dem er - ebenfalls - einen Adhoc-Anhang widmet) und insbesondere die Kriterien für die Auswahl desselben in objektiver und subjektiver Hinsicht angegeben, seine Kompetenzen, Befugnisse und Verantwortlichkeiten sowie die operative Unterstützung, die er benötigt.

Der Assistent des Antikorruptions- und Transparenz Beauftragten

Der A.K.T.B. verfügt über einen Assistent-A.K.T.B für die Unterstützung des Leiters der Abteilung Korruptionsprävention und Transparenz bei der operativen Abwicklung der von der Plattform für den Erwerb der Dreijahrespläne zur Korruptionsprävention und Transparenz vorgesehenen Leistungen.

Von den Ländern an den EVTZ abgeordnetes Personal:

- beteiligt sich am Risikomanagementprozess;
- beachtet die im D.P.K.P.T. enthaltenen Maßnahmen: jeder Verstoß gegen den Plan stellt einen Grund für disziplinarrechtliche Maßnahmen dar;
- bietet dem A.K.T.B. eine konkrete Zusammenarbeit zur Korruptionsprävention an;
- meldet Situationen von gesetzeswidrigem Verhalten und Interessenkonflikten an den jeweiligen Vorgesetzten oder an den Generalsekretär, das für die Disziplinarverfahren zuständig ist;
- nimmt an Weiterbildungen zum Thema Vorbeugung der Korruption und Transparenz teil;
- beachtet und setzt die Maßnahmen zur Korruptionsprävention um.

Die Mitarbeiter der Verwaltung in jeder Funktion:

- beachten die im D.P.K.P.T. enthaltenen Maßnahmen;
- melden rechtswidrige Handlungen (Whistleblower).



6. Ausarbeitung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung des EVTZ

Bei der Ausarbeitung des ersten Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung wurde wie folgt vorgegangen:

- a) Risikoerfassung
- b) Bewertung der korruptionsgefährdeten Bereiche
- c) Festlegung der Vorbeugungsmaßnahmen zur Risikominimierung.

a) Risikoerfassung

Der EVTZ hat bereits bei der Erstellung des ersten Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung folgende Tätigkeiten als korruptionsgefährdete Bereiche gemäß Art. 1 Abs. 16 des Gesetzes Nr. 190/2012 befunden.

Auch im Jahr 2021 verarbeiteten die Verantwortlichen die notwendigen Daten, um mit der Modellierung von korruptionsgefährdeten Prozessen und Teilprozessen der Entscheidungsfindung und dem damit verbundenen Monitoring fortzufahren, wobei die Richtlinien des NAKP 2019 (siehe Anhang I) eingehalten wurden.

Die angegebenen Risikobereiche im Anhang I des NAKP 2019 geben in schematischer, synthetischer und tabellarischer Form wieder, was bereits in den früheren NAKP und in den ANAC-Hinweisen angegeben wurde.

Liste der bedeutendsten allgemeinen Risikobereiche für alle Verwaltungen und Körperschaften (Anlage 1 des ANAC Beschlusses Nr. 1064 vom 13.11.2019 – NAKP 2019)

Allgemeine Risikobereiche	Anmerkungen
Maßnahmen zur Erweiterung der Rechtssphäre der Betroffenen ohne direkte und unmittelbare wirtschaftliche Auswirkung auf den Betroffenen	Allgemeine Risikobereiche - Anhang 2 NAKP von 2013 entsprechend den Genehmigungen und Konzessionen (Buchstabe a, Absatz 16 Art. 1 des Gesetzes 190/2012)
Maßnahmen, die die Rechtssphäre der Betroffenen ausdehnen und eine direkte und unmittelbare wirtschaftliche Auswirkung auf den Betroffenen haben	Allgemeine Risikobereiche-Anhang 2 des NAKP 2013, entsprechend der Gewährung und Auszahlung von Zuschüssen, Beiträgen, Subventionen, Finanzhilfen sowie der Gewährung von wirtschaftlichen Vorteilen jeglicher Art an Personen und öffentliche und private Einrichtungen (Buchstabe c, Absatz 16



	Art.1 des Gesetzes 190/2012)
Öffentliche Aufträge (früher Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge)	Allgemeine Risikobereiche - Gesetz 190/2012 - NAKP 2013 und Aktualisierung 2015 NAKP, mit besonderem Bezug auf Paragraph 4. Phasen des Vergabeverfahrens
Personalbeschaffung und verwaltung (früher: Personalbeschaffung und entwicklung)	Allgemeine Risikobereiche - Gesetz 190/2012 - NAKP 2013 und Aktualisierung 2015 NAKP - Punkt b, Abs. 6.3, Fußnote 10
Verwaltung von Einnahmen, Ausgaben und Vermögen	Allgemeine Risikobereiche - Aktualisierung 2015 des NAKP (Allgemeiner Teil Abs. 6.3 Buchstabe b)
Kontrollen, Überprüfungen, Besichtigungen und Strafmaßnahmen	Allgemeine Risikobereiche - Aktualisierung 2015 des NAKP (Allgemeiner Teil Abs. 6.3 Buchstabe b)
Beauftragungen und Ernennungen	Allgemeine Risikobereiche - Aktualisierung 2015 des NAKP (Allgemeiner Teil Pr, 6.3 Buchstabe b)
Allgemeine Angelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten	Allgemeine Risikobereiche - Aktualisierung 2015 des NAKP (Allgemeiner Teil Abs. 6.3 Buchstabe b)

Die oben beschriebenen Aktivitäten führen in der konkreten EVTZ-Wirklichkeit zu einer Analyse und Abbildung der folgenden Bereiche:

- Bereich Einstellung und Gehaltsentwicklung des Personals

- Erteilung von Mitarbeiteraufträgen

- Bereich Erteilung von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen

- Festlegung von Vergabegegenstand und -form
- Zuschlagskriterien
- Einholen von Kostenvoranschlägen
- Auswertung der Angebote
- Verhandlungsverfahren



- direkte Vergabe
- Erstellung von Aufträgen

- Zahlungen

- Maßnahmen zur Erweiterung der juristischen Position des Empfängers mit direkten und unmittelbaren wirtschaftlichen Auswirkungen für den Empfänger (Beiträge)

b) Bewertung der korruptionsgefährdeten Bereiche

Die Bewertungsphase der Risiken wurde auf die Ausarbeitung einer Vielzahl von Informationen fokussiert, mit dem Ziel, eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Risikoexposition für jeden Prozess zu erhalten.

Es gibt zwei Bewertungskategorien: Wahrscheinlichkeit und Folgenabschätzung / (siehe Anlage 1)

INDIKATOREN ZUR BEWERTUNG DER EINTRITTSWAHRSCHEINLICHKEIT:

1. Ermessensfreiheit;
2. Verwaltungsexterne Relevanz;
3. Wirtschaftliche Relevanz;
4. Kontrollen

INDIKATOREN ZUR FOLGENABSCHÄTZUNG:

1. Verwaltungsgerichtliche Folgen
2. Wirtschaftliche Folgen
3. Rufschädigende Folgen
4. Folgen für Organisation und Image

Die Summe der Wahrscheinlichkeit und der Folgenabschätzung zugewiesenen Werte ergibt die Höhe des Risikos jedes Prozesses in seinen Phasen.

Nach Ermittlung der korruptionsgefährdeten Bereiche wurde Folgendes festgelegt:

- Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung



- Maßnahmen betreffend die Transparenz
- Festlegung geeigneter Schulungen des Personals.

Aufgrund der dargelegten Ermittlung der korruptionsgefährdeten Tätigkeiten hat der EVTZ bereits Vorbeugungsmaßnahmen eingeführt, um mögliche Risiken zu minimieren bzw. zu beseitigen, die Fähigkeit zur Aufdeckung von Korruptionsfällen zu verbessern und ein für Korruption ungünstiges Umfeld zu schaffen, indem ein Kontrollplan sowie einige Überprüfungsmechanismen eingeführt werden.

Die angeführten Maßnahmen gelten für die gesamte Dauer dieses Dreijahresplans; sie werden jährlich überprüft und verbessert.

Anzumerken ist auch, dass der A.K.T.B. die Überprüfung und Zusammenstellung des Überwachungsprozesses durch die Anwendung der ANAC vorgenommen hat.

Überwachung der Verfahrensfristen

Der Zweck der Überwachung leitet sich aus den Bestimmungen des Art. 7, Abs. 2, des Gesetzes Nr. 69/2009 ab, der besagt, dass *"die Einhaltung der Fristen für den Abschluss von Verfahren ein Element der Bewertung von Führungskräften ist; sie wird bei der Auszahlung der Ergebnisvergütung berücksichtigt"*.

Am 24. Mai 2016 ist das Landesgesetz Nr. 9 vom 4. Mai 2016 in Kraft getreten, das wesentliche Änderungen des im Landesgesetz Nr. 17 vom 22. Oktober 1993 geregelten Verwaltungsverfahrens vorgenommen hat. Besonderes Augenmerk richtete der Landesgesetzgeber auf die Änderung des Artikels 4 des Landesgesetzes Nr. 17 vom 22. Oktober 1993, der die Dauer des Verwaltungsverfahrens betrifft. Artikel 7 des Landesgesetzes Nr. 9/2016 sieht vor, dass das Verwaltungsverfahren innerhalb einer Frist von 30 (dreißig) Tagen abgeschlossen werden muss. Dies erfolgt in jedem Fall mit der Verabschiedung einer ausdrücklichen Maßnahme (außer natürlich bei stillschweigender Zustimmung, zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZeMeT - SCIA) und Baubeginn Meldung (B.B.M. - DIA). Die

Verabschiedung der Maßnahme beendet das Verfahren. Abweichende Fristen, die durch andere Rechtsvorschriften (Landesgesetze und -verordnungen, EU-Vorschriften, staatliche Vorschriften) festgelegt sind, sowie besondere Vorschriften über die Durchführung von Verwaltungsverfahren in Sondergesetzen bleiben hiervon unberührt.



Abschließend hat die Provinz Bozen mit Rundschreiben Nr. 3 vom 22. Juni 2016 festgelegt, die Verwaltungsverfahren zu erfassen, für deren Abschluss längere Fristen als die gesetzlich vorgeschriebenen dreißig Tage erforderlich sind.

Mit Landesbeschluss Nr. 1245 vom 15. November 2016 wurden die Verwaltungsverfahren mit einer längeren Frist für den Verfahrensabschluss geregelt. Mit Beschluss Nr. 1512 vom 27. Dezember 2016 wurden die Ausnahmen zur Anwendung des Rechtsinstitutes der stillschweigenden Zustimmung festgelegt. Beide Beschlüsse wurden dann durch den Beschluss Nr. 205 vom 21. Februar 2017 abgeändert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Landesbeschluss Nr. 169/2018 alle Verwaltungsverfahren auflistet, für die keine Verpflichtung besteht, sie innerhalb der Dreißigtagesfrist abzuschließen (Aufschub Frist – längere Frist).

RISIKOBEREICHE

Im Jahr 2020 wurden die Entscheidungsprozesse laut den Ausführungen des NAKP 2019 überarbeitet und überprüft, welcher im Anhang I die allgemeinen und spezifischen Risikobereiche für den EVTZ auflistet.

- Maßnahmen zur Erweiterung der Rechtssphäre der Betroffenen (mit und ohne direkte und unmittelbare wirtschaftliche Auswirkung auf den Betroffenen)
- Öffentliche Verträge
- Verwaltung und Einstellung des Personals
- Verwaltung von Einnahmen, Ausgaben und Vermögen
- Kontrollen, Überprüfungen, Inspektionen und Sanktionen
- Beauftragungen und Ernennungen
- Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten
- Freiberufliche Tätigkeit
- Akkreditierte private Einrichtungen

Die oben aufgeführten Tätigkeitsbereiche werden zur besseren Überwachung nach der Modellierung (siehe Excel), wie folgt aufgelistet und beschrieben:



I) ERTEILUNG VON MITARBEITSAUFTRÄGEN

Mit Bezug auf diesen Bereich werden folgende Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung getroffen:

- Vorausgehende Festlegung der Kriterien;
- Online-Veröffentlichung der Ausschreibung (falls vom Gesetz vorgesehen);
- Bewertungskommission (sofern das Qualitätskriterium gilt) (falls vom Gesetz vorgesehen);
- Pflichterklärung über das Nichtbestehen von Interessenkonflikten für die Verfasser der Ausschreibung sowie die Mitglieder der eventuellen Bewertungskommission;
- hochspezialisierten Fachkräften vorbehaltene Anwerbung.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt in Beachtung der in den Bestimmungen betreffend die Erteilung von Mitarbeiteraufträgen enthaltenen Grundsätzen und unter der Verantwortung des Generalsekretärs.

Hinsichtlich der Veröffentlichung der Aufträge werden die gesetzlichen Regelungen gemäß Art. 15 des gesetzesvertretenden Dekrets 33/2013 angewandt:

„a) die Eckdaten des Beauftragungsakts;

b) den Lebenslauf;

c) die Daten bezüglich der Durchführung von Aufträgen oder der Inhaberschaft von Ämtern in Körperschaften des privaten Rechts, die durch die öffentliche Verwaltung geregelt oder finanziert werden, oder der Ausübung einer Berufstätigkeit;

d) die wie auch immer benannten Vergütungen in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, dem Beratungsauftrag oder dem Auftrag zur Zusammenarbeit, mit spezifischer Angabe eventueller variabler Elemente oder von mit der Ergebnisbewertung verbundenen Elementen.

(2) Die Veröffentlichung der Eckdaten der Akte über die Erteilung von Führungsaufträgen an nicht der öffentlichen Verwaltung angehörende Subjekte, von Beratungsaufträgen oder Aufträgen zur Zusammenarbeit an Außenstehende aus welchem Grund auch immer, für die eine Vergütung vorgesehen ist, unter Angabe der beziehenden Person, des Auftragsgrundes und des entrichteten Betrags sowie die Mitteilung der Daten an das Präsidium des Ministerrates – Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen – im Sinne des Art 53 Abs. 14 zweiter Satz des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 mit seinen späteren Änderungen sind Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Aktes und für die Auszahlung der entsprechenden Vergütungen. (...)



II) ZUERKENNUNG VON MASSNAHMEN ZUR ERWEITERUNG DER JURISTISCHEN POSITION DES EMPFÄNGERS MIT DIREKTEN UND UNMITTELBAREN WIRTSCHAFTLICHEN AUSWIRKUNGEN FÜR DEN EMPFÄNGER (Beiträge)

- Bewertung der Zulässigkeit des Antrags, Zulassung aller Personen, die die formalen Voraussetzungen besitzen;
- Bewertung in der Sache nach vorheriger Erklärung über das Nichtbestehen von Interessenkonflikten seitens der zuständigen Kommission;
- detaillierte Rechnungslegung durch Rückverfolgbarkeit dessen, was abgegeben und archiviert wurde;
- Zahlung der entsprechenden Rechnungen in der Reihenfolge ihres Eingangs.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt in Beachtung der Euregio-Finanzierungsausschreibungen (zurzeit der Forschungsförderungsfonds und der Mobilitätsfonds) und unter der Verantwortung des Generalsekretärs.

III) ANKÄUFE, VERGABEN, LIEFERUNGEN AB 40.000 EURO:

Mit Bezug auf diesen Bereich werden folgende Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung getroffen:

- Festlegung von Vergabegegenstand und -form aufgrund des vom Vorstand des EVTZ ausgearbeiteten Programms;
- Verbot der Vergabeaufteilung;
- Durchführung einer Markterhebung für Vergaben, die nicht zur ordentlichen Tätigkeit des EVTZ gehören;
- Vorzug des Angebots mit dem „höchsten Abschlag“ bei Vergabeverfahren, für die die Qualitätsvoraussetzungen bereits im Voraus vom EVTZ festgelegt wurden;
- Nutzung der E-Procurement-Plattform der Provinz Bozen www.ausschreibungen-suedtirol.it;
- Rotation der zur Unterbreitung von Angeboten eingeladenen Wirtschaftstreibenden (durch Nutzung des spezifischen von der Autonomen Provinz Bozen angelegten Verzeichnisses).

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt in Beachtung des Kodex der Verträge, des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 16/2015, des DLH Nr. 25/1995 und unter der Verantwortung des Generalsekretärs, wobei auch den Vereinfachungen Rechnung getragen wird, welche durch das Landesgesetz Nr. 3/2019 eingeführt worden sind und durch welche das oben genannte Landesgesetz Nr. 16/2015 erhebliche Änderungen erfahren hat.



IV) ANKÄUFE, VERGABEN, LIEFERUNGEN UNTER 40.000 EURO:

- Festlegung von Vergabegegenstand und -form aufgrund einer rigoros durchgeführten Markterhebung;
 - Festlegung der Vergabekriterien und Vorzug des Angebots mit dem „höchsten Abschlag“ bei Vergabeverfahren, für die die Qualitätsvoraussetzungen bereits im Voraus vom EVTZ festgelegt wurden;
 - Vermeiden übermäßig restriktiver und/oder gezielter Zuschlagsvoraussetzungen beim Einholen der Angebote, sodass die Teilnahme mehrerer Bewerber ermöglicht wird, sowie verpflichtendes Einholen über MEPAB und MEPA von mindestens 2 Kostenvoranschlägen von Wirtschaftstreibenden des Fachbereichs, wobei je nach Marktpräsenz und Art der Leistung eine Rotation zu gewährleisten ist;
- Wo dies möglich ist, Beitritt zu den auf der Plattform der Provinz (Agentur für die öffentlichen Aufträge der Autonomen Provinz Bozen) und der nationalen Plattform (CONSIP S.p.A.) vorhandenen Vereinbarungen;
- Begründung der direkten Vergabe an ein einziges Wirtschaftsunternehmen (DLH Nr. 25/1995 und Kodex der Verträge - gesetzesvertretendes Dekret Nr. 50/2016);
 - Bewertung der Angebote, Genehmigung seitens der Mitglieder des Generalsekretariats nach Abgabe der Erklärung seitens der Führungskraft, dass kein Interessenkonflikt im Sinne des Art. 6-*bis* des Gesetzes Nr. 241/1990 mit seinen späteren Änderungen besteht;

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt in Beachtung des Kodex der Verträge, des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 16/2015, des DLH Nr. 25/2015 und unter der Verantwortung des Generalsekretärs.

V) ZAHLUNGEN

- Elektronische Protokollierung der eingehenden Rechnungen;
- Zahlung der Rechnungen nach dem ausschließlichen Kriterium ihrer Eingangsreihenfolge;

Die Umsetzung dieser Maßnahmen und die Zahlungen erfolgen unter der Verantwortung des Generalsekretärs, die falls erforderlich einen Mitarbeiter beauftragen kann.



7. Allgemeine Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung

a) Verhaltenskodex

Als wesentliches Element des betreffenden Plans stellt dieser Kodex eine der wichtigsten Maßnahmen zur Umsetzung von Strategien zur Korruptionsprävention auf dezentraler Ebene dar, wie vom nationalen Antikorruptionsplan dargelegt. Letzterer wird jedem Mitarbeiter ausgehändigt und dessen Verbreitung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Institutionellen Website.

Der Dienstverpflichtungs- und Verhaltenskodex enthält Bestimmungen, die die Verhinderung von Korruption fördern. Im Kodex wurde für alle Mitarbeiter eine besondere Pflicht zur Einhaltung dieses Plans festgelegt, deren Verletzung disziplinarrechtlich

Berücksichtigung findet.

*Wie in der Fassung des Plans 2017-2019 vorgesehen, wurde ein Verhaltenskodex für die EVTZ - Bediensteten verabschiedet, welcher auf der institutionellen Webseite der Europaregion veröffentlicht wurde. Von Seiten der zuständigen Führungskraft wurden dem Personal korrekte Informationen bezüglich seiner Anwendung gegeben.

(N B: Es wird unterstrichen, dass die EVTZ-Bediensteten in den Stellenplänen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und des Landes Tirol eingeteilt sind und sämtliche Maßnahmen betreffend die Gewährung von Prämien, individuellen Gehaltserhöhungen und Strafen von den zuständigen Personalabteilungen gemäß den jeweiligen Personalordnungen getroffen werden.)

b) Weiterbildung

Der EVTZ beabsichtigt, über die Generaldirektionen und die Ämter für Personalentwicklung seiner Mitglieder die spezifischen Schulungen zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz fortzusetzen, die sich an die Bediensteten (auch mit befristetem Arbeitsverhältnis) richten. Zweck dieser Schulungen ist, die Bediensteten über die Inhalte und Zielsetzungen des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz sowie über die damit zusammenhängenden Amtshandlungen in Kenntnis zu setzen. Diese Maßnahmen unterscheiden zwischen allgemeinen Schulungen für sämtliche aktive EVTZ-Bedienstete und spezifischen Schulungen für die Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz sowie für die direkt in korruptionsgefährdeten Bereichen tätigen Beamten.

Am 28.03.2019 haben spezifische Schulungen mit einer Expertin stattgefunden, wobei eine davon sich an das gesamte Personal des EVTZ gerichtet hat.

Im Jahr 2022 müssen sich die dem EVTZ zur Verfügung gestellten Mitarbeiter auf der Copernicus-Plattform registrieren und den zweisprachigen Online-Kurs zur



Korruptionsbekämpfung besuchen, der von der Autonomen Provinz Bozen angeboten wird, wo der EVTZ seinen Sitz hat.

Da die Ausbildung zur Korruptionsbekämpfung als kontinuierlich und spezifisch verstanden werden muss, vermittelt und vertieft sie folgende Themen:

- Vorschriften zur Vorbeugung von Korruption;
- Erfüllungen derselben;
- Rolle des D.P.K.P.T.;
- Pflichten von Führungskräften und Mitarbeitern;
- Whistleblowing;
- Transparenz- und Veröffentlichungspflichten;
- Interessenkonflikt "auch potentieller Natur" und die Pflicht zur Enthaltung;
- Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung;
- spezifische Fragen für einzelne Sektoren;

Ziel der Weiterbildung ist es, die Mitarbeiter über das System von Richtlinien, Programmen und Instrumenten zu informieren, mit denen das komplexe Thema der Förderung von Ethik und Legalität, der Korruptionsprävention und der Risikovermeidung angegangen wird.

Die Schulung muss dem Vorbereitungsstand, der fachlichen Kompetenz und der Funktion des Mitarbeiters als aktives Subjekt in der Korruptionsprävention angemessen sein.

c) Enthaltungspflicht bei Interessenkonflikt

Artikel 1, Absatz 41 des Gesetzes 190/2012 führte mit Artikel 6-bis den Interessenkonflikt in das Gesetz Nr. 241/1990 über Verwaltungsverfahren ein. Der EVTZ passt sich dieser Pflicht ausnahmslos an und sieht insbesondere im Bereich der Beitragsgewährung und der Bewertungstätigkeit in Zusammenhang mit öffentlichen Vergaben spezifische Pflichterklärungen vor.

Die Vordrucke für die Erklärungen über das Nichtbestehen von Interessenkonflikten stehen ab Datum der Genehmigung des Verhaltenskodexes, dem sie beigelegt waren, im Gemeinsamen Büro der Europaregion zur Verfügung.



d) Rotation

Der Wechsel beim Controlling wird dadurch optimal gewährleistet, dass die Amtszeit als Präsident und als Generalsekretär zwei Jahre beträgt. Eine Rotation des Personals in den verschiedenen Aufgabenbereichen ist allerdings angesichts der bescheidenen Größe der Bürogemeinschaft und des sehr begrenzten Stellenplans nicht durchführbar. Diese würde eine Verminderung der Effizienz und der Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit nach sich ziehen, sodass die dem Personal anvertrauten Tätigkeiten und Aufgaben zum Großteil nicht zu Ende geführt werden könnten.

e) Weitere allgemeine gesetzlich vorgesehene Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung.

Anmerkungen:

Mit Bezug auf die allgemeinen in diesem Plan nicht ausdrücklich erwähnten Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung wird Folgendes angemerkt:

- Spezifische Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen: (da es über der obersten Stufe keine weiteren Führungspositionen gibt, sind neben den Bestimmungen betreffend den Generalsekretär und die Mitglieder des Generalsekretariats, welche nachstehend angeführt werden, keine weiteren spezifischen Bestimmungen erforderlich. *Der mit Art. 1 Abs. 42 des Gesetzes Nr. 190/2012 eingeführte neue Abs. 16-ter des Art. 53 des GvD Nr. 165/2001 legt fest, dass die Bediensteten [die Bestimmung bezieht sich nur auf Führungskräfte oder Verfahrensverantwortliche], die während der letzten drei Dienstjahre hoheitliche oder rechtsgeschäftliche Befugnisse für die öffentlichen Verwaltungen wahrgenommen haben, in den drei der Auflösung des Dienstverhältnisses folgenden Jahren keine abhängige oder freiberufliche Arbeit bei den privaten Rechtssubjekten leisten dürfen, an welche die mit genannten Befugnissen ausgeübte Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung gerichtet war. In der Bestimmung sind daraufhin auch die Strafen vorgesehen: Die unter Verletzung dieser Bestimmungen abgeschlossenen Verträge bzw. erteilten Aufträge sind nichtig. Die privaten Rechtssubjekte, die sie abgeschlossen bzw. erteilt haben, dürfen für die darauffolgenden drei Jahre keine Verträge mit den öffentlichen Verwaltungen abschließen, und schließlich müssen diesbezüglich eventuell erhaltene und festgestellte Vergütungen erstattet werden.*
- Spezifische Bestimmung betreffend die Einsetzung von Kommissionen, Zuteilung zu den Ämtern und Erteilung von Aufträgen im Falle von strafrechtlicher Verurteilung wegen Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung (einige dieser Gegebenheiten treffen auf den EVTZ und dessen Tätigkeitsbereich nicht zu; im Allgemeinen wird in diesem Zusammenhang auf die Gesetzesbestimmungen verwiesen, und zwar den mit Art. 1 Abs. 46 des Gesetzes Nr. 190/2012 eingeführten neuen Art. 35-bis des GvD Nr. 165/2001, welcher Folgendes besagt: Wer, auch mit



nicht rechtskräftigem Urteil, wegen der Verbrechen laut dem Zweiten Buch 2. Titel 1. Abschnitt des Strafgesetzbuches verurteilt wurde: a) darf nicht – auch nicht mit Aufgaben der Schriftführung – in Kommissionen für den Zugang zum öffentlichen Dienst oder für öffentliche Auswahlverfahren berufen werden; b) darf keinem Amt – auch nicht mit leitenden Aufgaben – zugeteilt werden, das für die Verwaltung der Finanzmittel, den Ankauf von Gütern, Diensten und Lieferungen sowie für die Gewährung oder Entrichtung von Subventionen, Beiträgen usw. zuständig ist; c) darf keinen Kommissionen für die Wahl des Vertragspartners zwecks Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Gewährung oder Entrichtung von Subventionen, Beiträgen usw. angehören. Die Bestimmung laut Abs. 1 ergänzt die Gesetze und Verordnungen, die die Einsetzung von Kommissionen und die Ernennung deren Schriftführer regeln (so dass ihre Verletzung die Rechtswidrigkeit der abschließenden Maßnahme bewirkt).

- spezifische Regelung betreffend die Tätigkeiten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (die Bediensteten stehen im Dienstverhältnis zu den jeweiligen Landesverwaltungen und unterliegen den von diesen jeweils vorgesehenen Vertragsbestimmungen)
- spezifische Regelung betreffend die Durchführung von außerdienstlichen Aufträgen (die Bediensteten stehen im Dienstverhältnis zu den jeweiligen Landesverwaltungen, demnach obliegt es der jeweiligen Personalabteilung, eventuelle außerdienstliche Tätigkeiten zu überprüfen und zu genehmigen).

Die Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung des EVTZ überprüft im Laufe des Jahres die Wirksamkeit und Effizienz der im Hinblick auf das Management der Korruptionsrisiken durchgeführten Maßnahmen und verfasst darüber jedes Jahr den laut Art. 1 Abs. 14 des Gesetzes Nr. 190/2012) vorgesehenen Bericht. Außerdem aktualisiert sie den Plan zur Korruptionsvorbeugung, ändert Verordnungen ab oder erstellt neue Verordnungen.

8. Dreijahresprogramm für die Transparenz und Integrität 2021 – 2023

Mit Beschluss des Vorstandes des EVTZ Nr. 29/2021 und Beschluss der Versammlung des EVTZ Nr. 13/2021 wurde die amtierende Generalsekretärin dott.ssa Marilena Defrancesco zur Verantwortlichen für die Transparenz im Sinne des Art. 10 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33 ernannt.

Der Dreijahresplan für die Transparenz und Integrität enthält die wichtigsten Maßnahmen und Leitlinien, die der EVTZ im Dreijahreszeitraum 2021-2023 in Bezug auf die Transparenz zu beachten gedenkt.



a) Integritätsvereinbarungen

Gemäß Art.1, Abs.17 des Gesetzes Nr. 190/2012, in Anbetracht des Beschaffungsgesetzes/Kodex der Vergaben G.v.D. Nr. 50/2016 und der zahlreichen Beiträge der ANAC, die auf die Einführung von vertraglichen Maßnahmen zur Eindämmung, Vorbeugung und Bekämpfung von Korruptionsphänomenen in einem der am meisten gefährdeten Bereiche - nämlich dem Einkaufssektor - drängen, wurde mit Beschluss Nr. 2019-A-000722 vom 29.10.2019 eine Integritätsvereinbarung eingeführt: eine Reihe von Verhaltensregeln also, die nicht nur - wie bereits erwähnt - darauf abzielen, Korruptionsphänomene zu verhindern/zu bekämpfen, sondern auch die Verhaltensethik all derjenigen zu verbessern, die auf verschiedene Weise an den Verfahren zur Vergabe von Waren, Dienstleistungen und Arbeiten beteiligt sind (von Wettbewerbern/Wirtschaftsteilnehmern bis hin zu Mitarbeitern).

Zusätzlich zu den Verhaltensverpflichtungen, die auf die Sicherstellung der Legalität und Transparenz abzielen, sieht die Integritätsvereinbarung ein System von Sanktionen vor, die von den öffentlichen Auftraggebern im Falle eines Verstoßes gegen die in der Urkunde selbst enthaltenen Bestimmungen anzuwenden sind, wobei die Sanktionen je nach Schwere des begangenen Verstoßes variieren (vom Ausschluss von der Teilnahme an der Ausschreibung im Falle der Nicht-Unterzeichnung/Annahme), über die Aufhebung des Zuschlags mit der konsequenten Anwendung zusätzlicher Maßnahmen - Vollstreckung der Kautions- und Meldung an die ANAC - bis hin zur Beendigung des abgeschlossenen Vertrags im Falle eines festgestellten Verstoßes gegen die vereinbarten Klauseln).

Darüber hinaus ist es den Mitarbeitern sowohl in der Phase des Vertragsabschlusses als auch in der Phase der Vertragsdurchführung ausdrücklich untersagt, sich der Vermittlung Dritter zu bedienen und im Rahmen der Vermittlung Vorteile zu zahlen oder zu versprechen.

Wenn ein solches Verhalten zu Vorteilen jeglicher Art führen kann, dürfen die Mitarbeiter im Namen des EVTZ keine Vergabe-, Liefer-, Dienstleistungs-, Finanzierungs- oder Versicherungsverträge mit Unternehmen abschließen, mit denen der Mitarbeiter in den vorangegangenen zwei Jahren private Verträge abgeschlossen oder Vorteile erhalten hat, mit Ausnahme von Verträgen, die gemäß Artikel 1342 des ZGB abgeschlossen wurden, und solchen von geringem Wert, wie im nächsten Absatz erörtert. In diesem Fall muss sich der Mitarbeiter der Teilnahme an den Aktivitäten im Zusammenhang mit der Annahme und Ausführung des öffentlichen Auftrags/der öffentlichen Vergabe enthalten und einen schriftlichen Bericht verfassen, der an den hierarchischen Vorgesetzten zu richten ist.

Darüber hinaus muss jeder Mitarbeiter, der mündliche oder schriftliche Beschwerden/Vorhaltungen von natürlichen oder juristischen Personen erhält, die an Verhandlungsverfahren teilnehmen, an denen der EVTZ als Partei beteiligt ist, seinen Vorgesetzten informieren.



b) Maßnahmen betreffend Bekanntmachung und Transparenz

Die Verantwortliche für die Transparenz oder ihr Beauftragter müssen der laut geltenden Bestimmungen im Sinne des GvD vom 14. März 2013, Nr. 33 vorgesehenen Veröffentlichungspflicht auf der offiziellen Website www.europaregion.info im Bereich „Transparente Verwaltung“ nachkommen und unter Beachtung der Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Datenschutzes im Sinne des Art. 1 Abs. 2 des GvD vom 14. März 2013, Nr. 33 die erfolgte Veröffentlichung überprüfen.

Die getroffenen Maßnahmen sind auf der offiziellen Website www.europaregion.info im Bereich „Transparente Verwaltung“ einsehbar bzw. werden dort binnen 60 Tagen nach Genehmigung des Dreijahresplans für die Transparenz angeführt.

Im Einzelnen ist Folgendes vorgesehen:

- die ausdrückliche Bestimmung einer für die Übermittlung verantwortlichen Person (in der Person des Generalsekretärs des EVTZ, der für die Übermittlung aller veröffentlichungspflichtigen Dokumente verantwortlich ist und diese dann an die für die Veröffentlichung verantwortliche Person weiterleitet).
- die ausdrückliche Bereitstellung einer Person, die für die Veröffentlichung der Maßnahmen verantwortlich ist (in der Person des Mitarbeiters, der für die Verwaltung der Homepage des EVTZ und damit auch des Abschnitts Transparente Verwaltung zuständig ist).

Das sind die wichtigsten Neuerungen, mit denen den gesetzlich vorgesehenen Pflichten in Sachen Transparenz (und Zugang zu den Akten) mit einem neuen starken Implementierungsansatz begegnet wird. Darüber hinaus wird in den kommenden Monaten im Hinblick auf eine Gesamtüberprüfung der institutionellen Website auch der Teil der „Transparenten Verwaltung“ neugestaltet.

Sind die veröffentlichungspflichtigen Informationen nicht auf der offiziellen Webseite einzusehen, so hat die daran interessierte Person im Sinne des Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33 das Recht, diese Informationen über das Rechtsinstitut des Bürgerzugangs direkt beim Transparenzverantwortlichen mit einer einfachen Anfrage kostenlos zu beantragen oder sich bei dessen Untätigkeit diesbezüglich an die anderen Mitglieder des Generalsekretariats – derzeit Mag. Dr. Christoph von Ach und Mag. Matthias Fink – zu wenden, welche die Ersatzbefugnis innehaben.



Der EVTZ beabsichtigt, über die Generaldirektionen und die Ämter für Personalentwicklung seiner Mitglieder spezifische Schulungen zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz zu organisieren, die sich an die Bediensteten (auch mit befristetem Arbeitsverhältnis) richten. Zweck dieser verwaltungsinternen und -externen Schulungen ist, die Bediensteten über die Inhalte und Zielsetzungen des Dreijahresplans für die Transparenz sowie über die damit zusammenhängenden Amtshandlungen in Kenntnis zu setzen.

c) Whistleblowing

Für die Unterdrückung des Phänomens der Korruption ist die gesetzliche Einführung des Whistleblowing-Instituts von Bedeutung, gemäß dem Gesetz 179/17 "Bestimmungen zum Schutz der Verfasser von Meldungen über Verbrechen oder Unregelmäßigkeiten, von denen sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben" ("disposizioni per la tutela degli autori di segnalazioni di reati o irregolarità di cui siano venuti a conoscenza nell'ambito di un rapporto di lavoro pubblico o privato"). Zu diesem Punkt sieht Artikel 1 Absatz 5 des genannten Gesetzes vor, dass in Übereinstimmung mit den entsprechenden ANAC-Richtlinien - nach Rücksprache mit dem Garanten für den Schutz personenbezogener Daten/Datenschutzbehörde - der Einsatz von Methoden - auch computergestützt - und der mögliche Einsatz von Verschlüsselungswerkzeugen "zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Identität des Berichterstatters und des Inhalts der Berichte und der zugehörigen Dokumentation" vorgesehen werden sollte.

Was das Rechtsinstitut des Whistleblowings zur Begünstigung der vertraulichen Meldung rechtswidriger Handlungen, von denen der Bedienstete im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses in Kenntnis gelangt ist (Art. 54-*bis* des GvD Nr. 165/2001) betrifft, können die Mitarbeiter des EVTZ (außer die von den jeweiligen Verwaltungen der Mitgliedsländer des EVTZ angewandten Maßnahmen zu nutzen und auf die diesbezüglich vorgesehenen und den eigenen Mitarbeitern mitgeteilten Meldedienste zurückzugreifen) ein dafür auf der Homepage des EVTZ www.europaregion.info bereitgestelltes Formular verwenden und es an die E-Mail-Adresse whistleblower@euregio.info senden und nicht nur rechtswidrige Handlungen, sondern auch Umstände, die den Grundsatz der Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung verletzen könnten, anonym melden.

Schließlich wird daran erinnert, dass gemäß Gesetz Nr. 179/2017 die Geheimhaltung der Identität des Whistleblowers so weit wie möglich zu wahren ist (Art. 1 Abs. 3 "Die Identität des Whistleblowers darf nicht preisgegeben werden").

Was die Pflicht der Veröffentlichung der Daten im Sinne des Art. 14 des LG Nr. 33/2013 betrifft, wird festgehalten, dass die Mitglieder des Vorstands und der Versammlung des EVTZ ihre Funktionen unentgeltlich ausüben.



Dieser Plan wurde von der Generalsekretärin des EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ genehmigt.

Die Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz

Dott.ssa Marilena Defrancesco

Bozen, den 04.02.2022

Veröffentlicht auf der Webseite unter dem Bereich „*Transparente Verwaltung*“

